

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

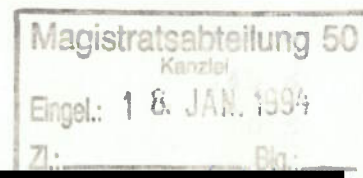
Telefonnummer 40 00-82126

Wien, 14. Jänner 1994

██████████  
Ermittlung der Richtwerte  
gemäß § 3 Richtwertgesetz

zu GZ ██████████

An das  
Bundesministerium für Justiz



Auf das an den Herrn Landeshauptmann von Wien gerichtete  
do. Schreiben vom 1. Dezember 1993 beehrt sich das Amt der  
Wiener Landesregierung, die zur Berechnung des Richtwertes  
gemäß § 3 des Richtwertgesetzes erforderlichen Angaben wie  
folgt bekanntzugeben:

1. Gewichteter Durchschnitt der Grundkostenanteile gemäß  
§ 3 Abs. 2 und 5 Richtwertgesetz:

Für die geförderten Neubaumietwohnungen, bei denen eine  
förderungsrechtliche Begrenzung der (förderbaren) Bauko-  
sten oder des zulässigen Hauptmietzinses gegeben ist,  
errechnet sich ein Grundkostenanteil von 2.602 S/m<sup>2</sup>.

2. Gewichtete durchschnittliche Baukosten gemäß § 3 Abs. 3  
und 5 Richtwertgesetz:

Die förderbaren Baukosten der am 31. Dezember 1992 gel-  
tenden Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Au-  
gust 1992, LGBI. für Wien Nr. 36, betragen gemäß § 1

Abs. 1 14.600 S/m<sup>2</sup>. Bauliche Erschwernisse werden nach dieser Verordnung vom Land Wien gesondert gefördert, sodaß diesbezüglich Abstriche entfallen.

3. Gemäß § 3 Abs. 4 Richtwertgesetz abzuziehende Baukostenanteile:

Mehraufwand für Einstellabstellplätze (Garage)	2.300 S
Mehraufwand für Aufzugsanlagen	1.000 S
Mehraufwand für gemeinsame Wärmeversorgungsanlage	390 S
Mehraufwand für Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze	125 S
Mehraufwand für Hobbyräume	145 S
Mehraufwand für Schutzräume	0 S
Mehraufwand für modern ausgestattete Waschküche	200 S
Mehraufwand für Gemeinschaftsantennen	80 S
	<hr/>
	4.240 S

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 7 Abs. 3 des Richtwertgesetzes für das Land Wien namhaft zu machenden Beiratsmitglieder dem Herrn Bundesminister für Justiz mit Schreiben des Herrn Landeshauptmannes von Wien vom 11. Jänner 1994 bekanntgegeben wurden.

Nachrichtlich an:

1. MDP

2. MA 50

